# Die Besetzung gesellschaftlicher Ämter durch Dritte.

## Bei Vereinen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

## Ein Beitrag zur Organlehre.

---

**Auszug**

aus einer Schrift zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde
bei der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorgelegt von
**Walter Nitsche**
Referendar.

---

Breslau 1925

Friedrichdruck (Graß, Barth & Comp.), Breslau I

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Schmidt-Rimpler.

Zur Erörterung stehen die Fälle, in denen ein Dritter unmittelbar mit Wirkung für eine der genannten Vereinigungen Ämterbesetzungen vornimmt. Es wird zunächst an Hand von Beispielen die praktische Bedeutung der ganzen Frage dargetan, und darauf im Hauptteil die Stellung des Dritten zur bezw. in der Vereinigung einer Prüfung unterzogen, die zu folgenden Erwägungen und Ergebnissen führt:

In der Literatur findet sich bei den einzelnen jeweils behandelten Organen, z. B. beim Vorstand des Vereins, die Bemerkung, die Ämter des Organs könnten auch von einem anderen Organ als der nach dem Gesetz zuständigen Mitgliederversammlung oder auch von einem Dritten besetzt werden. Diese auch bei Anhängern der Organlehre stets wiederkehrende Ausdrucksweise läßt beide Fälle als wesensverschieden erscheinen. Steht man aber richtigerweise auf dem Standpunkt der Organlehre, die ihrerseits auf das engste mit der Theorie der realen Verbandspersönlichkeit verbunden ist, so muß es auch eine Möglichkeit geben, die Besetzung gesellschaftlicher Ämter durch Dritte mit der Organlehre in Zusammenhang zu bringen. Insoweit weist aber die Literatur eine Lücke auf.

Der Vertrag, auf dem die Einflußgewährung beruht, verschafft das Ämterbesetzungsrecht noch nicht. Dazu ist vielmehr erst die Aufnahme einer entsprechenden Satzungsbestimmung erforderlich. Letztere hat zum Inhalt:

a) die Schaffung eines Ämterbesetzungsorgans,
b) die Einsetzung des Dritten, — wenn er eine natürliche Person ist, — als Organperson in die Organstelle (das Gesellschaftsamt) des neuen Organs.

Das zu b) Erwähnte ist nicht notwendiger Satzungsinhalt, ebensowenig wie in der Regel die Vorstandsmitglieder in der Satzung genannt sind. Die Namhaftmachung des Dritten geschieht vielmehr lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen; denn dadurch wird in der kürzesten Form Bedingung und Befristung des Daseins des neuen Organs zum Ausdruck gebracht.

Vom Standpunkt der Organlehre kann die Stellung des Dritten nur so erklärt werden, daß der Dritte Organperson eines besonderen Ämterbesetzungsorgans wird. Denn lediglich als Gläubiger auf Grund des Vertrages könnte der Dritte nicht tätig werden; das Ersichtlichmachen des Vertrages in der Satzung ändert daran nichts. Wohl aber könnte der Dritte an sich als Bevollmächtigter, als Vertreter tätig werden; denn auch nach der Organlehre kann eine Vereinigung neben ihren Organen Stellvertreter haben. Die Anwendung des letzteren Begriffes auf die Stellung des ämterbesetzenden Dritten versagt aber deshalb, weil die von ihm wahrzu-

nehmende Ämterbesetzungsfunktion eine auf das innere Leben der Vereinigung gerichtete Funktion ist. Stellvertretung jedoch gibt es nur nach außen, nicht nach innen.

Ist der „Dritte“ eine juristische Person, so handelt es sich bei dem der Einflußgewährung zugrunde liegenden Vertrage nicht um einen Vertrag zu eigenen Gunsten auf Verschaffung eines Ämterbesetzungsamtes, sondern um einen Vertrag zu Gunsten Dritter, die zu der juristischen Person in Beziehung stehen und von ihr für das Ämterbesetzungsamt delegiert werden. Diese Konstruktion ist notwendig, weil eine juristische Person nicht Organperson sein kann. Ihre Benennung in der Satzung stellt auch nur wieder Bedingung und Befristung des Daseins des Ämterbesetzungsorgans dar.

In allen Fällen, in denen die Ämterbesetzung einem anderen Organ als der nach dem Gesetz zuständigen Mitgliederversammlung zugewiesen werden kann, kann sie auch einem Dritten zugewiesen werden. Denn sachlich handelt es sich auch dabei um ein „anderes Organ“, zu dessen Amt der Dritte berufen ist. Der Unterschied liegt nur darin, daß einmal das Organ, das andere Mal die Organperson eines Organs in den Vordergrund der Betrachtung gestellt wird.

Die überwiegende Meinung nimmt an, daß als Kehrseite des Rechts der Bestellung dem ämterbesetzenden Organ auch der Widerruf der Bestellung zukomme, wenigstens soweit dieses Organ ein sonst neben der Mitgliederversammlung übliches ist. Der gleiche Grundsatz hat aber auch zu gelten, wenn ein Dritter ämterbesetzende Stelle ist, eben weil sachlich ein Unterschied zwischen beiden Fällen nicht besteht. Eine andere Frage ist es, wie es um die Abberufbarkeit des Dritten selbst als Organperson bestellt ist. Sie ist dahin zu beantworten, daß sich die Abberufbarkeit des Dritten stets danach richten muß, wie nach dem Gesetz die Widerruflichkeit der von ihm vorgenommenen Bestellungen geregelt ist. Übernimmt die Vereinigung in dem der Einflußgewährung zu Grunde liegenden Vertrage eine im Einzelfall zu weit gehende Verpflichtung, so ist diese nichtig, weil eine ihr entsprechende Satzungsbestimmung nicht wirksam aufgenommen werden kann. Die gleiche Regelung gilt auch für andere (übliche) Organe als ämterbesetzende Stellen.

Die hier vertretene Auffassung führt nicht zu unbilligen Ergebnissen und steht mit den dem Gesetz zu entnehmenden Grundgedanken in Einklang. Das Ergebnis ist also, daß in allen Fällen, in denen einer anderen Stelle als der Mitgliederversammlung zulässigerweise die Ämterbesetzung zugewiesen ist, dieselben Grundsätze Anwendung zu finden baben, gleich ob diese andere Stelle ein sonst übliches Organ oder ein Dritter ist.